

Vorblatt

Ziel(e):

Anpassung der Kehrtarife laut Steiermärkischer Kehrtarifverordnung 2007.

Inhalt:

Das Vorhaben umfasst folgende Maßnahme:

Die Rauchfangkehrertarife werden um 2,03 % erhöht.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normenerzeugungsverfahrens:

Keine

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Novelle der Steiermärkischen Kehrtarifverordnung 2007

Einbringende Stelle: Abteilung 12

Laufendes Finanzjahr: 2015

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2016

Beitrag zu Wirkungszielen im Landesbudget:

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition:

§ 8a der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 18. April 2007 über die Festlegung von Rauchfangkehrerhöchsttarifen für die Steiermark (Steiermärkische Kehrtarifverordnung 2007 – StRHV 2007) führt aus, dass die Höchsttarife jährlich mit Verordnung des Landeshauptmannes erhöht werden. Das Ausmaß der Erhöhung errechnet sich zu 50 % aus der Erhöhung des Kollektivvertrages für die Arbeitnehmerinnen/die Arbeitnehmer im Rauchfangkehrergewerbe der Steiermark des dem Geltungszeitraum des Höchsttarifes vorangegangenen Jahres und zu 50 % aus der von der Bundesanstalt Statistik Österreich veröffentlichten durchschnittlichen Jahresinflation des dem Geltungszeitraum des Höchsttarifes zweitvorangegangenen Jahres.

Der durchschnittliche VP für das Jahr 2014 lag bei 1,7 %; die Erhöhung des Kollektivvertrages für das Rauchfangkehrergewerbe im Jahr 2015 lag bei 2,35 %. Dies ergibt eine Erhöhung der Tarife um 2,03 %.

Nullszenario und allfällige Alternativen:

Entgegen der in der Verordnung festgelegten Verpflichtung der jährlichen Erhöhung bleiben die Tarife auf dem derzeitigen Niveau.

Ziele

Die Tarife für Leistungen des Rauchfangkehrergewerbes werden nach den in der Verordnung definierten Parametern erhöht.

Maßnahmen

Die Tarife werden um 2,03 % erhöht.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2017

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

II. Besonderer Teil

Zu Anlage 1 (Kehrtarife):

Die in Anlage 1 angeführten Tarife werden um 2,03 % erhöht.